



Gemeinde Langenmosen

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

Bekanntmachung

der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langenmosen

gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langenmosen einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Planfassung vom 15.01.2019 mit Bescheid vom 10.04.2019, Az. 30-610-2/3, genehmigt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Darstellung eines allgemeinen Wohngebietes (WA - Bebauungsplan „Langenmosen-Mitte“) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Ortsteil Langenmosen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bekanntmachung ist ein verkleinerter Umgriff der Flächennutzungsplanänderung angefügt.

Mit der Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Öffentlichkeit kann die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a BauGB bei der Behörde der Gemeinde Langenmosen, der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 18, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Schrobenhausen, 18.04.2019



GEMEINDE LANGENMOSEN
Mitglied der Verwaltungs-
gemeinschaft Schrobenhausen

Ahle
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an den Ortstafeln Langenmosen und VGem Schrobenhausen am: 23.04.2019

abgenommen am: 24.05.2019

Für die Richtigkeit:

(Planzeichnung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Langenmosen - Fassung 15.01.2019;
nicht maßstabsgetreu)

